

Prüfungen sind theoretisch und praktisch. Die Lehrzeit selbst soll in der Regel 3 Jahre nicht übersteigen.

§. 31. Das übermäßige Halten von Lehrlingen von Seiten eines und desselben Meisters muß durch das Local-Comité so weit thunlich verhütet werden.

§. 32. Das Einschreiben und Lossprechen der Lehrlinge geschieht unentgeltlich.

§. 33. Jedes Ausnahmegesetz über das Pächwesen, so wie jedes andere Gesetz, durch welches die Arbeiter als nicht gleichberechtigt mit den übrigen Staatsbürgern behandelt werden, tritt für immer außer Kraft.

§. 34. Das stehende Heer muß beschränkt und die wirkliche Dienstzeit höchstens auf 1 Jahr festgestellt, dagegen die Volksbewaffnung allgemein eingeführt werden, so daß jeder stets Soldat ist, wenn das Vaterland in Gefahr.

Vierter Theil.

Volksbildung.

I. Von dem Unterricht und Erziehung der Jugend.

Erster Abschnitt.

Von den Schulen.

§. 1. Die Schule ist Staatsanstalt und wird solche von der Kirche getrennt.

§. 2. Die Schule wird zur Volksschule erhoben, unabhängig von der Confession, weshalb auch der confessionelle Religionsunterricht aus den Lehrgegenständen derselben gestrichen wird.

§. 3. Die Lehrgegenstände sind so zu ordnen, daß eine möglichst vollkommene Ausbildung der Jugend zu Welt- und Staatsbürgern erzielt wird.

§. 4. Die Beaufsichtigung der Schulen wird den Geistlichen entzogen.

§. 5. Der Unterricht in den Volksschulen wird unentgeltlich ertheilt, ohne Unterschied des Standes.

§. 6. Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung, für Kinder unbemittelter Eltern die zum Unterricht nöthigen Bücher und Schulmaterialien frei anzuschaffen.

§. 7. Aller überflüssige Luxus ist bei der die Volksschule besuchenden Jugend zu verbieten. Die Gemeinden haben die armen Schulkinder mit solchen Kleidern unentgeltlich zu versehen, wie es die Jahreszeit erfordert.

§. 8. Der Schulbesuch der Kinder beginnt nach vollendetem fünften, wenigstens aber vor Anfang des achten Jahres und endet mit dem vollendeten vierzehnten Jahre.

§. 9. Kein Kind darf vor dem vollendeten vierzehnten Jahre zu irgend einer gewerblichen Arbeit benutzt werden, die den regelmäßigen vollen Schulbesuch verhindert; gänzlich ausgeschlossen ist jedoch die Benutzung der Kinder in Fabriken und zum Hausirhandel vor dem vollendeten vierzehnten Jahre.

§. 10. Privatschulen, welche dieselben Lehrgegenstände wie die Volksschulen lehren, sind neben denselben nicht gestattet, ohne jedoch hierdurch den Privatunterricht in einzelnen Stunden zu verbieten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Lehrern.

§. 11. Die Lehrer werden durch die Wahl der ganzen Gemeinde ernannt und können nur durch den Willen der Gemeinde, welcher sich in der Majorität bekundet, abgesetzt werden.

§. 12. Wählbar sind nur Diejenigen, welche die vom Staate angeordnete öffentliche Prüfung bestanden haben.

§. 13. Die Befoldung der Lehrer ist Sache der Gemeinde; diese Verpflichtung geht jedoch im Unvermögensfalle an den Staat über.

§. 14. Die Befoldung ist auf ein Durchschnitts-Minimum von 300 Thaler festzustellen.

§. 15. Der zur Beaufsichtigung der Schulen von Seiten des Staats nöthige Beamte wird durch sämtliche Lehrer eines Kreises aus ihrer Mitte gewählt und erhält der Erwählte vom Staate die Sanction.

§. 16. Kein Lehrer darf zu andern Functionen, als die der Schule angehören, verwendet werden, ohne ihn jedoch in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu beschränken.

Dritter Abschnitt.

Häusliche Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Erziehung der Kinder ist im Allgemeinen Sache der Eltern. Für solche Fälle jedoch, wo dieselben durch dringende Umstände an der Ausübung dieser Pflicht behindert sind, übernimmt die Gemeinde die Erziehung der Kinder.

§. 18. Zu diesem Ende werden in den Gemeinden Erziehungsanstalten gegründet.

§. 19. Die Kosten der Anstalten trägt die Gemeinde und im Unvermögensfalle der Staat.

II. Bildungsanstalten für Lehrlinge und Gesellen.

Vierter Abschnitt.

Für die Lehrlinge.

§. 20. Jede Gemeinde, oder in deren Unvermögensfalle, der Staat, hat die Verpflichtung, solche Lehranstalten zu gründen, welche zur geistigen und körperlichen Fortbildung der Lehrlinge dienen.

§. 21. Die Lehrgegenstände der Fortbildungsanstalten müssen sich besonders auf das gewerbliche und technische Fach beziehen, damit der Lehrling den innigen Zusammenhang von Theorie und Praxis erkenne und die gegenseitige Anwendung erlerne. Besonders also Mathematik, Physik, Chemie, Technologie, Zeichnen, Calligraphie und zur körperlichen Ausbildung Turnen.

§. 22. Jeder Lehrling ist verpflichtet, die täglichen Unterrichtsstunden dieser Anstalt regelmäßig zu besuchen, und muß denselben von seinem Meister Zeit dazu gegeben werden.

§. 23. Die Unterrichtsstunden sind nach vollendetem Tagewerk.

Fünfter Abschnitt.

Für Gesellen, Gehülften oder Arbeiter im Allgemeinen.

§. 24. Zur wissenschaftlichen Ausbildung, resp. Fortbildung der Arbeiter im Allgemeinen tragen Arbeitervereine und zu errichtende Volksbibliotheken bei. Um jedoch neben der wissenschaftlichen auch die industrielle Ausbildung zu befördern, hat der Staat für Errichtung von technischen Bildungsschulen und Erweiterung der schon bestehenden öffentlichen Kunstanstalten zu sorgen.

Ausgegeben den 31. October 1848.

Modellbilder 54 — 58 und Patronentafel.